

# ZH\_OBERGERICHT LF240045 vom 29. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF240045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240045)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF240045 du 29 mai 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LF240045 del 29 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2023 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Berufungsbeklagte) ans Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Uster (nachfolgend Vorinstanz) und beantragte die Ausweisung der Gesuchsgegner und Berufungskläger (nachfolgend Berufungskläger) sowie von E. \_\_\_\_\_ aus der 3.5-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss (inkl. Kellerabteil) samt Einstellplatz Nr. 1 im 1. Untergeschoss der Liegenschaft an der F. \_\_\_\_\_-str. 2 in G. \_\_\_\_\_ (act. 1). Mit Vorladung vom 19. Januar 2024 wurden die Parteien zur Verhandlung auf den 5. Februar 2024 vorgeladen (act. 11). Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 teilte Rechtsanwältin MLaw X2. \_\_\_\_\_ mit, dass sie die Berufungskläger vertrete (act. 13).

#### E. 1.1

Die Berufungskläger stellen sich in ihrer Berufungsschrift auf den Standpunkt, das anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom

#### E. 1.2

Die Vorinstanz erwog, das vom Berufungskläger 1 gestellte Verschiebungsgesuch wegen Verhandlungsunfähigkeit sei abzuweisen, da seine Rechtsvertreterin an der Verhandlung teilnehmen können und von den Berufungsklägern 1 und 2 bevollmächtigt sowie gehörig instruiert worden sei. Die Verhandlung habe somit am 5. Februar 2024 durchgeführt werden können (act. 31 E. 2.1).

- 5 -

#### E. 1.3

Dagegen bringen die Berufungskläger im Wesentlichen vor, dass das persönliche Erscheinen an einer gerichtlichen Verhandlung ein Recht der betroffenen Partei darstelle. Dies habe umso mehr in der vorliegenden Konstellation zu gelten, denn es gehe in der Verhandlung schliesslich darum, ob die Berufungskläger zusammen mit ihren drei Kindern, wobei das jüngste erst im mm. 2023 auf die Welt gekommen sei, ihr Dach über dem Kopf verlieren. Das sehe auch die Vorinstanz so, andernfalls sie keine mündliche Verhandlung angesetzt hätte (act. 32 Rz. 11). Des Weiteren wehren sich die Berufungskläger gegen die vorinstanzliche Beurteilung, wonach die damalige Rechtsvertreterin ausreichend instruiert worden sei. Im Zeitpunkt, in dem die Rechtsvertreterin anlässlich der Verhandlung geäussert habe, gehörig instruiert worden zu sein, sei der Berufungskläger 1 unbestrittenermassen verhandlungsunfähig gewesen, womit von ihm nicht verlangt werden können, bei dieser Äusserung zu intervenieren und klarzustellen, dass die Instruktion zwar erfolgt sei, aber aus seiner Sicht nicht vollständig, weshalb er sich gegenüber dem Gericht auch persönlich habe äussern wollen. Es komme hinzu, dass die

vormalige Rechtsvertreterin gegenüber der Vorinstanz selbst geäußert habe, sie habe auch erst kurz vor der Verhandlung erfahren, dass der Berufungskläger 1 ein Verschiebungsgesuch stellen wolle. Es müsse davon ausgegangen werden, dass der Berufungskläger 1 und seine damalige Rechtsvertreterin keine Gelegenheit gehabt hätten, die Verhandlungsunfähigkeit bzw. das Verschiebungsgesuch zu besprechen. Der Umstand, dass der Berufungskläger 1 trotz Verhandlungsunfähigkeit zum Gericht gekommen sei, zeige klar auf, dass er die Rechtsvertreterin nicht vollständig instruiert habe (act. 32 Rz. 12). Schliesslich sei der Berufungskläger 1 aufgrund seiner Verhandlungsunfähigkeit auch nicht in der Lage gewesen, den Entscheid der Vorinstanz, das Verschiebungsgesuch abzuweisen, zu verstehen. Ihm sei nicht klar gewesen, dass die Verhandlung ohne ihn stattfinden würde, nachdem er den Gerichtssaal verlassen habe. Darüber sei er von seiner damaligen Rechtsvertreterin erst im Nachgang aufgeklärt worden (act. 32 Rz. 13).

- 6 - 2. Das Gericht kann einen Verhandlungstermin von Amtes wegen oder auf ein entsprechendes Gesuch hin verschieben, wenn zureichende Gründe dafür sprechen (Art. 135 ZPO). Das Verschiebungsgesuch ist schriftlich zu stellen (Art. 130 ZPO) und hinreichend (d.h. glaubhaft) zu begründen, soweit möglich unter Beilage entsprechender Belege (Dike ZPO-HUBER, 2. Aufl. 2016, Art. 135 N. 9). Die Verfahrensleitung "kann" einen Termin verschieben, d.h. es besteht kein Anspruch auf eine Verschiebung (Urteil des Bundesgerichts 5A\_121/2014 vom 13. Mai 2014 E. 3.3). Die Bewilligung der Verschiebung liegt im Ermessen des Gerichts. Die Grenzen dieses Ermessens liegen einerseits im Gehörsanspruch bzw. Recht auf Teilnahme der Parteien, andererseits im Rechtsverweigerungsverbot sowie im Beschleunigungsgebot. Das Gericht muss die auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abwägen, unter Berücksichtigung einer allfälligen Dringlichkeit, des Gegenstands der Verhandlung, des Gewichts des Verhandlungsgegenstandes und schliesslich der Frage, wie rasch der Verschiebungsgrund mitgeteilt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_293/2017 vom

## **E. 2**

Zur Verhandlung vom 5. Februar 2024 erschienen die Rechtsvertreterin der Berufungsbeklagten in Begleitung von H.\_\_\_\_\_ von der Liegenschaftsverwaltung sowie die damalige Rechtsvertreterin der Berufungskläger, Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_, in Begleitung des Berufungsklägers 1. Letztgenannter ersuchte anlässlich der Verhandlung um Verschiebung und reichte ein Arzteugnis ein. Die Vorinstanz wies das Verschiebungsgesuch ab, woraufhin der Berufungskläger 1 den Gerichtssaal verliess. E.\_\_\_\_\_ blieb der Verhandlung unentschuldigt fern (Vi-Prot. S. 4 ff.). Mit Urteil vom gleichen Tag hiess die Vorinstanz das Ausweisungsbegehren gut (act. 26 = act. 31 [Aktenexemplar] = act. 33, nachfolgend act. 31).

## **E. 3**

Die Berufungskläger erhoben mit Eingabe vom 18. April 2024 Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil (act. 32).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des vom Berufungskläger 1 gestellten Verschiebungsgesuchs damit, dass seine Rechtsvertreterin an der Verhandlung teilnehmen könne und von den Berufungsklägern 1 und 2 bevollmächtigt und gehörig instruiert worden sei (act. 31 E. 2.1). Mit dieser begründeten und sachlich motivierten Ablehnung des Verschiebungsgesuchs hat die Vorinstanz ihr Ermessen bei der

Verfahrensleitung weder missbraucht noch nicht korrekt ausgeübt. Dies zumal der Verschiebungsgrund sehr kurzfristig mitgeteilt wurde, die Berufungskläger durch deren Rechtsvertreterin weiterhin vertreten waren und es sich um ein summarisches Verfahren handelte, das auf beförderliche Erledigung ausgerichtet ist. Es besteht entgegen der Behauptung der Berufungskläger kein unbedingtes Recht der betroffenen Partei auf persönliches Erscheinen (act. 32 Rz. 11). Vielmehr sind die auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen.

### **E. 3.2**

Der Berufungskläger 1 reichte zwar ein Arzzeugnis ein. Dieses datiert vom

### **E. 4**

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-29). Auf weitere prozessleitende Anordnungen wurde verzichtet. Die Sache erweist sich als spruchreif.

- 3 - II. 1. Der vorinstanzliche Entscheid betrifft ein Gesuch um Ausweisung im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen, auf welches die Bestimmungen des summarischen Verfahrens Anwendung finden (Art. 248 lit. b ZPO). Der Entscheid der Vorinstanz ist grundsätzlich mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO), soweit – da es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt – der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO), was vorliegend der Fall ist (Streitwert Fr. 13'740.–; vgl. act. 31 E. 3.1). 2. Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die Berufung vom 18. April 2024 wurde innert Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht (vgl. act. 32; act. 27). Die Berufungskläger sind durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Berufung legitimiert. Es ist daher auf die Berufung einzutreten. 3.

### **E. 5**

Februar 2024, dem Verhandlungstag, und bestätigt ohne jegliche Konkretisierung, dass der Berufungskläger verhandlungsunfähig sei (vgl. act. 18/1). Weitere Ausführungen zur Verhandlungsunfähigkeit fehlen. Es mangelt somit bereits an einer hinreichenden Begründung des Gesuchs. Weiter war es dem Berufungskläger 1, der das Verschiebungsgesuch persönlich an der Verhandlung einreichte, offenkundig gesundheitlich zumutbar, am Verhandlungstermin zu erscheinen. Weshalb der weitere Verbleib für den Berufungskläger 1 an der Verhandlung nicht möglich gewesen wäre, bleibt unklar, gerade auch, weil er nicht alleine, sondern in Begleitung seiner Rechtsvertreterin erschien. Ebenfalls unklar ist, weshalb die damalige Rechtsvertreterin der Berufungskläger, mit welcher der Berufungskläger 1 zusammen zur Verhandlung erschien, nicht genügend instruiert gewesen sein soll (vgl. act. 32 Rz. 12), zumal die damalige Rechtsvertreterin auf explizite Nachfrage des Bezirksrichters bestätigte, genügend instruiert worden zu sein (Vi-Prot., S. 5). Aus dem Umstand, dass der Berufungskläger 1 trotz (vermeintlicher) Verhandlungsunfähigkeit zum Gericht gekommen ist, lässt sich unter diesen Umständen entgegen der Behauptung der Berufungskläger nicht schliessen, dass der Berufungskläger 1 die Rechtsvertreterin nicht vollständig instruiert habe (act. 32 Rz. 12). Doch selbst wenn man das Verschiebungsgesuch als genügend

- 8 - erachten wollte, ist aufgrund dessen, dass das Gesuch äusserst kurzfristig gestellt wurde, mithin unmittelbar vor Beginn der Verhandlung, es sich beim Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen um ein summarisches Verfahren handelt und die Berufungskläger durch ihre Rechtsvertreterin vertreten waren, die Abweisung des Gesuchs nicht zu bemängeln. Schliesslich legen die Berufungskläger auch nicht dar, weshalb nicht die Berufungsklägerin 2 an der Verhandlung teilgenommen hat, wenn es den Berufungsklägern darum gegangen ist, ihre Situation persönlich darzulegen (vgl. act. 32 Rz. 11). 4. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz das Verschiebungsgesuch zu Recht abgewiesen hat. Die Berufung erweist sich als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.